



## Richtlinie für die Durchführung der Fechtprüfung

### 1. Vorgaben/ Formulare

1.1. Der BFV führt verbandsweit eine einheitliche Fechtprüfung entsprechend den inhaltlichen Vorgaben des DFB (vgl. §§ 16 ff. Sportordnung DFB) durch. Die Organisation obliegt ausschließlich dem BFV – in Absprache mit den zuständigen Stellen des DFB – und richtet sich nach den folgenden Vorschriften. Diese Richtlinie gilt für alle Fechter, die Vereinen angehören, die Mitglied im BFV sind.

1.2. Die Fechtprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an allen amtlichen Turnieren. Amtliche Turniere sind alle Turniere auf Ebene des DFB oder höher, Bayerische Meisterschaften und Qualifikationsturniere des Bayerischen Fechterverbandes. Nicht als amtliche Turniere zählen sonstige Turniere wie Freundschaftsturniere, Einladungsturniere, Bezirksmeisterschaften u.Ä. An den letztgenannten nichtamtlichen Turnieren können auch Fechter teilnehmen, die über keine Wettkampfprüfung verfügen. Sie sollten aber wenigstens die Eignungsprüfung (s.u.) abgelegt haben.

1.3. Die Fechtprüfung besteht, entsprechend der Sportordnung des DFB, aus einer Eignungsprüfung, welche vorab durch den Verein durchzuführen ist, und einer Wettkampfprüfung, die einheitlich durch Verantwortliche des BFV durchgeführt wird.

1.4. Im Rahmen der Eignungsprüfung hat der Verantwortliche des Vereins zu ermitteln, ob der Fechter in der Lage ist, an Wettkämpfen teilzunehmen und die Wettkampfprüfung zu bestehen. Als Grundlage für die Bewertung sind die inhaltlichen Vorgaben des DFB an das Leistungsvermögen eines Fechters (Fechtcompass) heranzuziehen. Bei der Eignungsprüfung ist insbesondere darauf zu achten, dass der Fechter die Regeln des Verhaltens auf der Bahn und der Fairness im Sport, des pfleglichen Umgangs mit Waffen und Material sowie grundlegende Techniken entsprechend dem Fechtcompass des DFB beherrscht. Das Bestehen der Eignungsprüfung ist vom Verein unter Nennung von Ort und Datum der Prüfung sowie dem Namen des Prüfers zu bestätigen und bei der Anmeldung zur Wettkampfprüfung vorzulegen.

1.5. Die Wettkampfprüfung wird vom BFV auf vereinsübergreifender Ebene durchgeführt. Sie besteht aus einer theoretischen Prüfung, einem praktisch/ technischen Teil sowie einem Wettkampfgefecht. Die theoretische Prüfung wird entsprechend der deutschlandweiten Vorgaben des DFB durchgeführt. Im praktisch/ technischen Teil ist das technische Können des Fechters anhand der Vorgaben des Fechtcompass zu überprüfen. Im Wettkampfgefecht ist festzustellen, ob der Fechter das technische Können auch in der konkreten Wettkampfsituation umsetzen kann und insbesondere auch im Wettkampf eine fechtgerechte Körperhaltung aufweist. Treffer und Platzierungen sind nicht Gegenstand der Bewertung.

1.5. Die für die Prüfungsvorbereitung notwendigen Dokumente, insbesondere der Fechtcompass, werden vom BFV auf dessen Homepage veröffentlicht (neben einer Veröffentlichung durch den DFB). Weiter wird der schriftliche Teil der Wettkampfprüfung veröffentlicht, um eine gezielte Prüfungsvorbereitung zu ermöglichen. Auch die notwendigen Prüfungsformulare wird der BFV auf seiner Homepage bereitstellen.

### 2. Organisation

2.1. Die Eignungsprüfungen (Fechtcompass) können die Vereine in eigener Verantwortung durchführen. Der Prüfer sollte ein Trainer/ Übungsleiter sein, muss aber mindestens ein erfahrener Fechter sein, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Erfahren ist ein Fechter, wenn er bereits selbst eine Wettkampfprüfung abgelegt hat, mindestens drei Jahre aktiv auf Wettkämpfen ficht und mindestens an 15 Wettkämpfen selber teilgenommen hat. Über die Durchführung der Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung zu erstellen, aus der sich Ort und Datum der Prüfung und der Name des Prüfers ergeben. Sie ist vom Prüfer zu unterschreiben.

2.2. Die Wettkampfprüfung wird ausschließlich durch den BFV und durch ihn berufene Personen durchgeführt und abgenommen.

2.3. Für die Abnahme der Wettkampfprüfung beruft der BFV zur Abnahme berechnigte Personen. Diese sollen mindestens über die Qualifikation C-Trainer Fechten Leistungssport oder C-Trainer Fechten Breitensport bzw. den dieser Qualifikation entsprechenden Übungsleiterschein verfügen. In begründeten Einzelfällen kann der BFV auch erfahrene Dritte, die nicht über die oben genannte Qualifikation verfügen (z.B. ausländische Trainer/ sehr erfahrene Fechter) zur Abnahme der Prüfung berechnigen. In diesem Fall soll eine Freigabe durch das Präsidium nach Sichtung durch einen Landestrainer erfolgen. Die vom BFV berufenen Prüfer werden vom Verband auf seiner Homepage veröffentlicht.

2.4. Die Organisation der Wettkampfprüfung obliegt den Bezirksfechtwarten. Diese sollen pro Bezirk mindestens eine zentrale Wettkampfprüfung pro Fechtseason anbieten. Daneben können mehrere dezentrale Veranstaltungen durchgeführt werden. Die Bezirke können bei der Durchführung auch mit anderen Bezirken kooperieren. Der ausrichtende Bezirk organisiert für seine Prüfung eigenständig einen Prüfer aus dem vom BFV veröffentlichten Pool. Den Bezirken ist es – bei entsprechend großen räumlichen Entfernungen – auch gestattet, kleinere Untereinheiten (Kreise) zu bilden, denen sie die Durchführung der Prüfung übertragen. Dies bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des BFV.

2.5. Die zentrale Prüfung soll möglichst an die jeweiligen Bezirksmeisterschaften angegliedert werden, wobei der Sperrtermin im Juli genutzt werden kann. Sie ist möglichst vor Saisonbeginn (im August) durch den Bezirksfechtwart festzulegen und an den BFV (Geschäftsstelle/ VP Sport) bekanntzugeben. Der Termin wird im Kalender veröffentlicht. Der Bezirksfechtwart oder Verantwortliche des Kreises erstellt hierzu die notwendige Ausschreibung, welche auf der Homepage des BFV zu veröffentlichen und dem BFV (Geschäftsstelle/ VP Sport) mitzuteilen ist. Soweit möglich soll eine Ausschreibung über den DFB / das Online-Meldesystem erfolgen.

2.6. Die Durchführung einer dezentralen Prüfung können ein oder mehrere Vereine bei entsprechendem Bedarf beim Bezirksfechtwart (oder Verantwortlichen des Kreises) anfordern. Hierzu sollen mindestens fünf Prüflinge zusammen kommen. Die dezentrale Prüfung kann dann auch im Rahmen normaler Trainingszeiten durchgeführt werden, wobei sie an einem Stück (Theorie, Praxis, Wettkampfgefecht) abgehalten werden muss und nicht auf mehrere Termine aufgeteilt werden darf. Auch die dezentrale Prüfung muss von einem Prüfer aus dem vom BFV veröffentlichten Pool erfolgen. Eine dezentrale Prüfung muss mindestens einen Monat vor Prüfungsdatum mit einer Ausschreibung an den BFV (Geschäftsstelle und VP Sport) mitgeteilt und auf der BFV Homepage veröffentlicht werden. Der BFV teilt Ort und Datum der Prüfung dem DFB mit.

2.7. Die Verantwortlichen für die Organisation der Prüfung (Bezirksfechtwart oder entsprechend für einen „Kreis“ benannte Person) ist verantwortlich für das Vorhandensein der notwendigen Infrastruktur (Halle, Umkleiden, Raum für Theorieprüfung, Fechtmaterial wie Bahnen/ Melder, etc.). Sie schreiben die Veranstaltung aus und teilen die Termine dem BFV in den vorgesehenen Fristen mit. Die Verantwortlichen organisieren einen vom BFV zugelassenen Prüfer aus dem Prüferpool. Sie führen Listen mit den anwesenden Fechtern und leiten diese an den BFV weiter.

2.8. Entstehende Kosten trägt zunächst der ausrichtende Bezirk. Die Bezirke können eine Teilnahmegebühr von maximal bis zu 10 EUR für die Veranstaltung erheben. Die Bezirke können jeweils im Einzelfall eine Übernahme von Teilen der Kosten durch den BFV beantragen. Dies ist vor Ausschreibung beim Vizepräsident Finanzen, unter Nennung der Höhe, in der eine Übernahme begehrt wird, zu beantragen. Ist der Prüfer ein Landestrainer des BFV und sollen die Stunden über das Stundenkontingent dieses Trainers abgegolten werden, ist dies ebenfalls vorab durch den BFV (Präsident) zu genehmigen.

### **3. Durchführung**

3.1. Die Eignungsprüfung kann im Rahmen eines Trainings durchgeführt werden. Der Abnehmende vergewissert sich, dass der Fechter die an ihn im Rahmen der Prüfung zu stellenden technischen Anforderungen entsprechend dem deutschlandweit vorgegebenen Fechtkompass beherrscht. Dabei ist auch im Rahmen mündlicher Fragen zu klären, ob der Fechter weiß, wie er sich an und auf der Bahn zu verhalten hat.

3.2. Die Wettkampfprüfung besteht aus drei Teilen und wird an einem Stück von einem vom BFV benannten Prüfer abgenommen. Der offizielle Prüfer kann zu seiner Unterstützung (z.B. Auswertung der Theoriebögen etc.) Hilfspersonen heranziehen. Er ist jedoch weiterhin für die Gesamtprüfung verantwortlich und beaufsichtigt die Hilfspersonen.

3.3. Vor der Wettkampfprüfung kontrolliert der Organisator, ob die Bescheinigungen über die Eignungsprüfung und ein sportärztliches Attest vorliegen.

3.4. Die einzelnen Schritte der Wettkampfprüfung sind:

3.4.1. Theorieprüfung:

Der deutschlandweit einheitliche Prüfungsbogen ist von den Teilnehmern zu beantworten. Die Zeit kann vom Prüfer je nach Altersklasse variiert werden. Bei jüngeren Kindern kann die Prüfung auch mündlich erfolgen.

#### 3.4.2. Technikprüfung

Der Prüfer oder eine von ihm benannte Hilfsperson ermittelt, ob der Prüfling die technischen Voraussetzungen entsprechend dem deutschlandweit gültigen Fechtkompass mitbringt.

#### 3.4.3. Prüfungsgefecht

Der Prüfling soll im Rahmen eines Gefechtes zeigen, dass er auch in der Lage ist, im Rahmen einer Gefechtssituation regelgerecht zu fechten. Dabei soll nach Möglichkeit eine Runde mit mindestens fünf Teilnehmern gefochten werden. Weitere Gefechte sind optional möglich. Treffer und Platzierung sind nicht Gegenstand der Wertung. Der Prüfer soll vielmehr darauf achten, dass die Fechtstellung und die Aktionen sauber ausgeführt werden und der Fechter die Regeln des Gefechts und der Fairness beherrscht. Des Weiteren soll er prüfen, ob der Fechter seinem Alter entsprechend die Gefechtssituation taktisch richtig einordnet.

#### 3.4.4. Die Wettkampfprüfung ist in der dargestellten Reihenfolge am Stück abzulegen. Eine Aufsplitterung ist nicht möglich und die einzelnen Prüfungsteile können auch nicht in anderer Reihenfolge abgelegt werden.

3.5. Im Rahmen der Wettkampfprüfung darf keine Bewertung nach den erreichten Platzierungen stattfinden. Diese sind möglichst nicht bekannt zu geben und es ist den Kindern vor dem Gefecht zu erklären, dass es nicht darauf ankommt, wer den Sieg davon trägt. Ggf. kann auch darauf verzichtet werden, ein Gefecht bis zum Ende zu führen, um dies zu verdeutlichen.

3.6. Um die Prüfung zu bestehen muss jeder Teil entsprechend den altersspezifischen Vorgaben bestanden werden.

3.7. Der Prüfung kann ein zusätzlicher Beobachter des BFV oder des DFB beiwohnen.

## 4. Dokumentation

4.1. Das Bestehen der Eignungsprüfung ist schriftlich auf einem Vordruck (Fechtkompass) zu bestätigen. Die Vorlage dieses Vordrucks ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Wettkampfprüfung.

4.2. Über die Teilnahme an der Wettkampfprüfung ist eine Namensliste zu führen, in der vermerkt wird, ob die Prüfung bestanden wurde (vgl. Vorlage). Weiter sind der Organisator und der Prüfer sowie eventuelle Helfer und Besonderheiten zu vermerken. Die Liste ist am Ende vom Prüfer und vom zuständigen Organisator zu unterschreiben. Die Liste ist zu archivieren. Eine Abschrift der Liste ist dem BFV (Geschäftsstelle/ VP Sport) zur Verfügung zu stellen. Der BFV kann diese Listen auf Anfrage an den DFB weiterleiten.

4.3. Die ausgefüllten Theorieprüfungen sind zu archivieren.

4.4. Das Bestehen der Prüfung wird in den Fechtpass eingetragen. Soweit kein Fechtpass vorhanden ist (vgl. unter 5) ist eine kostenpflichtige Bescheinigung auszustellen. Für die Abnahme der Prüfung unterschreibt der Prüfer. Die Prüfung ist vom Bezirksfechtwart oder einem Mitglied des Präsidiums zu bestätigen.

4.5. Den Prüflingen ist der Fechtpass bzw. das Dokument über die bestandene Prüfung möglichst im Rahmen einer feierlichen Zeremonie zu übergeben.

4.6. Der entsendende Verein soll über das Ergebnis der Prüfung informiert werden. Der Verein trägt im Online-Portal des DFB ein, dass eine Prüfung bestanden wurde. Soweit der Prüfer Probleme bei einem Fechter feststellt, soll er mit dem Sportverantwortlichen des Vereins ein Gespräch suchen und diesen auf Möglichkeiten hinweisen, hier Verbesserungen herbei zu führen.

4.7. Stellt der Prüfer fest, dass einzelne angetretene Fechter über das Normale hinaus förderungswürdig sind, so teilt er dies mit einer entsprechenden Einschätzung dem BFV - hier dem VP Sport und dem leitenden Landestrainer der jeweiligen Waffe - mit, um eine weitergehende Förderung zu ermöglichen.

4.8. Wenn die Veranstaltung durch den BFV mitfinanziert werden soll, so ist zusätzlich eine Teilnehmerliste für Talentförderung entsprechend dem Vordruck auf der Homepage des BFV auszufüllen. Diese ist mit der Abrechnung (entsprechend Abrechnungsvordruck auf der Homepage) im Original nebst Belegen an den BFV (VP Finanzen) zu übersenden.

## **5. ausländische Fechter/ Fechter außerhalb des BFV bzw. DFB**

5.1. Fechter, die bereits im Ausland eine Wettkampfberechtigung erworben haben, können diese durch den BFV (VP Sport) anerkennen lassen. Fechter aus Ländern, die keine gesonderte Prüfung oder kein dem Fechtpass entsprechendes Dokument vorsehen, können eine entsprechende Anerkennung erhalten, wenn sie die Teilnahme an amtlichen Turnieren nachweisen.

5.2. Der Organisator kann entscheiden, ob er Fechter anderer Landesverbände an den Prüfungen teilnehmen lässt. Eine verbandsübergreifende Kooperation wird seitens des BFV ausdrücklich gestattet. Hinsichtlich der Fechter anderer Landesverbände sind aber ggf. die dort geltenden Vorschriften zu beachten. Der andere Landesverband sollte vorher zugestimmt haben. Der BFV ist über die Teilnahme von Fechtern anderer Landesverbände zu informieren.

5.3. Fechter aus Vereinen, die dem BFV angehören, können im Rahmen von Kooperationen die Turnierreifeprüfung auch in anderen Landesverbänden ablegen. Dies ist dem BFV (Geschäftsstelle / VP Sport) vorher mitzuteilen. Mitteilungen entsprechend Ziff. 4 dieser Richtlinie habe dennoch an den BFV zu erfolgen.

5.4. Die Fechtprüfung kann auch von Fechtern abgelegt werden, die keinem Verein angehören (z.B. SAG, private Fechtschule). In diesem Fall wird die Fechtprüfung auf einem gesonderten gebührenpflichtigen Dokument, das der DFB vorgibt (vgl. Vordruck) bescheinigt. Tritt der Fechter später einem Verein bei, kann er das Bestehen der Turnierreifeprüfung im Fechtpass nachtragen lassen (vgl. § 20 Sportordnung DFB).

## **6. Schlussbestimmungen**

6.1. Diese Richtlinie ergeht zur Umsetzung der auf dem Deutschen Fechttag im Dezember 2014 beschlossenen Vorgaben in der Sportordnung des DFB. Nach den Vorstellungen des DFB soll dadurch eine Verbesserung der Fechttechnik erreicht werde.

6.2. Diese Richtlinie tritt zum Beginn der Saison 2015/ 2016 am 01.08.2015 in Kraft.

6.3. Ab dem 01.08.2015 können Fechtprüfungen nur noch nach dieser Richtlinie durchgeführt werden.

6.4. Bis zum 31.07.2015 ist die Fechtprüfung noch nach der bisherigen Regelung (Fechtprüfung BFV) durchzuführen. Entscheidend ist das Datum der Prüfung.

6.5. In der Zeit bis zum 31.07.2015 kann im Rahmen von Pilotprojekten eine Fechtprüfung schon nach den neuen Unterlagen durchgeführt werden. Dies ist dem BFV (VP Sport) vorab mitzuteilen.